Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 57-2 "Solarpark Am Holungsbügel" (Gemarkung Nordhausen, Flur 5, Flurstücke 70, 71, 72/1, 72/2) Stadt Nordhausen

STANDORTÜBERSICHT

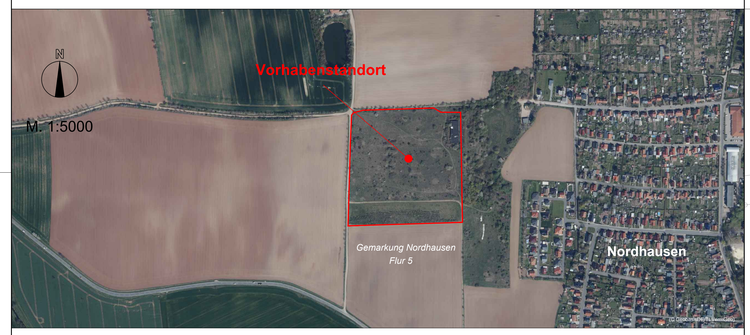

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (TEIL C)

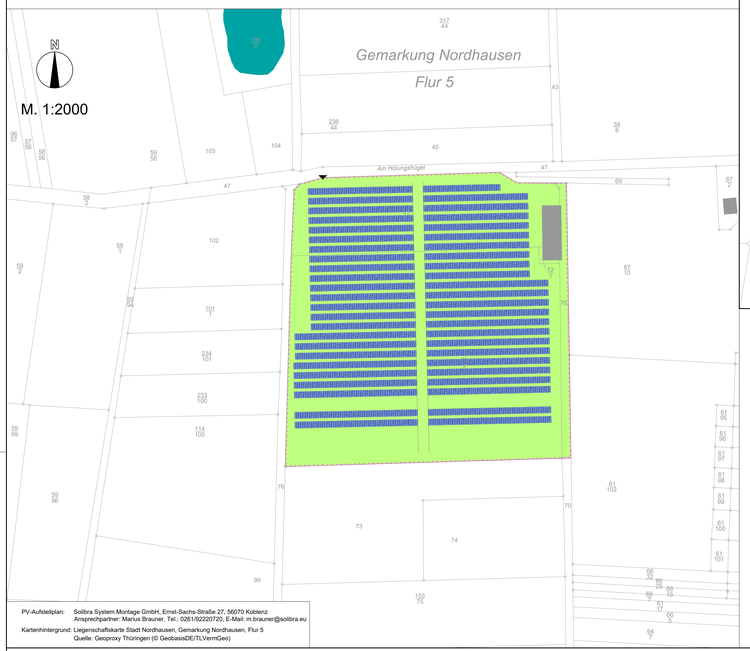

PV-Aufstellplan: Solibra System Montage GmbH, Ernst-Sachs-Straße 27, 56070 Koblenz
Ansprechpartner: Marius Brauner, Tel.: 0261/92220720, E-Mail: m.brauner@solibra.eu

Kartenhintergrund: Liegenschaftskarte Stadt Nordhausen, Gemarkung Nordhausen, Flur 5
Quelle: Geoproxy Thüringen (© GeobasisDE/TLVermGeo)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Kartenhintergrund: Liegenschaftskarte Stadt Nordhausen, Gemarkung Nordhausen, Flur 5
Quelle: Geoproxy Thüringen (© GeobasisDE/TLVermGeo)

LEGENDE

Allgemein

- Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude bzw. bauliche Anlagen
- Gewässer

Bestand

- Einfahrt (Tor)
- Ruderalfläche mit teilweise Gehölzbestand

Planung

- Zaun/Betriebsgelände
- Trafo
- Solarmodulreihe (insgesamt ca. 17.700 PV-Module, Modultyp: CS3K-325W der Fa. Canadian Solar)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Planaufstellung und Satzungsbeschluss

1.1 Aufstellung beschlossen nach § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Stadtrates am 01.07.2020 (Beschluss Nr. 0308/2020). Beschluss am XX.XX.2021 präzisiert (Beschluss Nr. XXXX/2021) und im Amtsblatt der Stadt Nordhausen „Nordhäuser Ratskurier" (Ausgabe Nr. XX/2021 vom XX.XX.2021) öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nordhausen „Nordhäuser Ratskurier" (Ausgabe Nr. XX/2020 vom 11.11.2020). Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

1.3 Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Beschluss des Stadtrates am XX.XX.2021 (Beschluss Nr. XXXX/2021) vom ..... 2021 bis ..... 2021 im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Nordhausen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nordhausen „Nordhäuser Ratskurier" (Ausgabe Nr. XX/2021 vom XX.XX.2021) sowie im Internet über die Homepage der Stadt Nordhausen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

1.4 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch den Stadtrat am XX.XX.2021 (Beschluss Nr. XXXX/2021). Das Ergebnis der Abwägung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.

1.5 Der Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB wurde vor dem Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am XX.XX.2021 durch den Stadtrat gebilligt (Beschluss Nr. XXXX/2021).

1.6 Am XX.XX.2021 wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 57-2 "Solarpark Am Holungsbügel" (Flurstücke 70, 71, 72/1 und 72/2 in der Flur 5 der Gemarkung Nordhausen) in der Fassung vom XX.XX.2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung gemäß § 21 ThürKO beschlossen (Beschluss Nr. XXXX/2021).

Nordhausen, ... 2021 — Kai Buchmann
Stadt Nordhausen — - Oberbürgermeister -

2. Vorlage der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Vorlage der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-2 "Solarpark Am Holungsbügel" der Stadt Nordhausen gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben der Stadt vom: ..... 2021. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar (TLVwA) vom ..... 2021 erteilt.
Aktenzeichen:

Nordhausen, ... 2021 — Kai Buchmann
Stadt Nordhausen — - Oberbürgermeister -

3. Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-2 "Solarpark Am Holungsbügel" der Stadt Nordhausen mit dem Willen des Stadtrates wird bekundet. Hiermit wird die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) in der Fassung vom ..... 2021 gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO ausgefertigt.

Nordhausen, ... 2021 — Kai Buchmann
Stadt Nordhausen — - Oberbürgermeister -

4. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-2 "Solarpark Am Holungsbügel" der Stadt Nordhausen am ..... 2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nordhausen „Nordhäuser Ratskurier" (Ausgabe Nr. XX/2021 vom XX.XX.2021) mit dem Hinweis auf § 44 Abs.3 und 4 BauGB sowie § 215 Abs. 1 BauGB, wonach die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-2 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Nordhausen von jedermann eingesehen werden kann. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 ff. ThürBekVO tritt die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-2 "Solarpark Am Holungsbügel" der Stadt Nordhausen am ..... 2021 in Kraft.

Nordhausen, ... 2021 — Kai Buchmann
Stadt Nordhausen — - Oberbürgermeister -

5. Sonstige Vermerke

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.

Artern, ... 2021
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation — Siegel/Unterschrift
Katasterbereich Artern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1 Räumliche Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 57-2 "Solarpark Am Holungsbügel" der Stadt Nordhausen besteht aus den Flurstücken 71 (16.341 m²), 72/1 (299 m²), 72/2 (48.722 m²) sowie einer Teilfläche (1.940 m²) des Flurstücks 70 in der Flur 5 der Gemarkung Nordhausen und hat eine Größe von 67.302 m² (6,73 ha). Er ist mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers (Teil C dieser Planurkunde) deckungsgleich/identisch.

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

2.1.1 Baugebiet (§ 1 Abs. 3 BauNVO): SO - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO), Zweckbestimmung: Solarpark.

Das Sonstige Sondergebiet „Solarpark" dient der Unterbringung von Photovoltaikanlagen jeglicher Art, einschließlich deren Nebenanlagen. Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind außerdem Anlagen zur Speicherung und Nutzung der erzeugten Energie sowie bauliche Anlagen zum Abstellen und Lagern von Maschinen und Materialien, die dem Betrieb der Anlage dienen, zulässig. Ebenfalls zulässig sind Gebäude, die zur Unterbringung von elektrischen Betriebseinrichtungen oder dem zeitweiligen Aufenthalt von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen dienen. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind bauliche Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen zulässig.

Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der zuvor festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet hat. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind nach § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

2.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO): 0,8

2.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen wird auf 3,80 m Oberkante (oberer Bezugspunkt) festgesetzt. Ausnahmsweise darf die zuvor genannte Höhe bei Bestandsgebäuden überschritten werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden ist zulässig aber bei Ermittlung der zulässigen Höhe nicht mitzurechnen.

Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante des natürlichen Geländes, dass durch eingetragene Höhenpunkte in der Planzeichnung (Teil A) definiert ist (Angaben aus dem DGM 10 in m ü. NHN). Im Zweifelsfall gilt als unterer Bezugspunkt, der vermessungstechnisch nächstgelegene Höhenpunkt, an dem höchstgelegenen bergseitigen Eckpunkt des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Grundsätzlich gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Für die Photovoltaik-Modulreihen gilt diesbezüglich eine abweichende Bauweise dahingehend, dass für diese eine maximale Länge zulässig ist, die sich aus der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ergibt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde durch den Eintrag einer Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

2.4 Grünordnung

2.4.1 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Nr. 1 Auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücksteilen ist innerhalb des Geltungsbereiches des VBP durchzuführen:

G Die nichtüberbauten Grundstücksflächen sind als Offenlandfläche frei von Gehölzen zu halten. Vorhandene offene Rohbodenstandorte sind zu belassen. Grünland ist einmal jährlich ab Mitte Juli mit Abtransport des Mahdgutes zu mähen. Alternativ ist eine Beweidung (keine Dauerstandweide) zulässig.

S1 Bei Einfriedungen ist zwischen Unterkante Zaun und der Bodenunterkante ein Mindestabstand von 20 cm einzuhalten (vgl. baurechtliche Festsetzung 3.3).

Nr. 2 *Außerhalb des Geltungsbereiches des VBP ist auf den Flurstücken XXXX und XXXX (beide anteilig) in der Flur X der Gemarkung Nordhausen durchzuführen:*

E1 *Wird ggf. im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ergänzt.*

Nr. 3 Bei Maßnahmen und auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des VBP sind der Auftrag von Mutterboden, sonstigen Bodenstoffen oder Kompost, das Mulchen und das Einbringen von Ansaaten sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden (Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide, Totalherbizide oder Ähnliches) nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn hierfür eine befürwortende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordhausen vorliegt.

Nr. 4 Mit Blick auf den vorbeugenden Arten- bzw. Vogelschutz sind Bauarbeiten (einschließlich Baufeldfreimachung) in der Zeit vom 1. März bis 30. August nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Flächen zuvor von einem Sachverständigen geprüft und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordhausen freigegeben wurden.

3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 178 und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO)

3.1 Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)

Es sind ausschließlich reflexions- bzw. blendarme Materialen (insbesondere Solarmodule bzw. Solarpaneeltypen) zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

3.2 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 2 ThürBO)

Werbeanlagen jeglicher Art, eischließlich Fahnen, sind unzulässig.

3.3 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

Einfriedungen sind in Form eines Maschendraht- oder Stabgitterzauns bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist zwischen dem natürlichen Geländeverlauf (Bodenoberkante) und der Zaununterkante ein Abstand von 0,20 m (20 cm) einzuhalten (vgl. grünordnerische Festsetzung 2.4.1 Nr. 1 S1). Bei der Farbwahl der Einfriedungen sind grundsätzlich nur gedeckte (warme) Farbtöne zu verwenden. Grelle (sehr helle) Farbtöne (z. B. hellrot, hellgrün, hellgelb, hellblau) sind nicht zulässig.

4 Sonstige Hinweise

4.1 Zufallsfunde/archäologische Denkmalpflege

Bei Erdarbeiten können archäologische (Zufalls-)Funde (Bodendenkmale im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürDSchG) wie z. B. Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen auftreten. Nach den Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (vgl. § 16 ff ThürDSchG) sind Funde unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Nordhausen zu melden. Nach § 16 Abs. 3 ThürDSchG sind der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Meldung in einem unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

4.2 Erdaufschlüsse/Bodenaushub/Abfälle

Geplante Erdaufschlüsse und große Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) in Jena rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse, einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen, sind dem TLUBN zu übergeben.

Der Baugrubenaushub ist nach Möglichkeit im Baugebiet zu deponieren bzw. auf dem Baugrundstück zu belassen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei dem Boden- bzw. Baugrubenaushub um unbelasteten Boden im Sinne des Anhangs 3 Tabelle 2 Spalte 9 der DepV handelt.

Die bei der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks anfallenden Abfälle, insbesondere Abfälle aus den Erdaufschlüssen, Gründungsarbeiten, Verpackungen, defekte Module etc., sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung nach den Bestimmungen des KrWG zuzuführen.

4.3 Schadstoffe

Werden bei Erdbauarbeiten zum Bauvorhaben oder zu den Ausgleichsmaßnahmen Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Anhaltspunkte für Schadstoffen- oder -austrag, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordhausen zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

4.4 Amtliches Raumbezugssystem/Grenzmarkierungen

Festpunkte des amtlichen Raumbezugssystems gemäß § 5 ThürVermGeoG sind zu schützen. Bauliche Veränderungen innerhalb eines Radius von 2 m von einem Festpunkt des örtlichen Raumbezugssystems sind dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) in Erfurt zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass vorhandene und künftig verbleibende Grenzmarkierungen durch geeignete Maßnahmen erkennbar und dauerhaft erhalten bleiben.

4.5 Grundwassermessstellen/Niederschlagswasser

Zu vorhandenen Grundwassermessstellen ist mit baulichen Anlagen/Gebäuden grundsätzlich ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen befestigten Flächen ist auf dem Grundstück, wo es anfällt, zu sammeln und zu verwerten. Überschüssiges Niederschlagswasser soll dem Naturkreislauf durch Retention, Verdunstung oder zeitverzögertes Einleiten in den Vorfluter zurückgeführt werden.

4.6 Natur- und Artenschutz

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Beim unerwarteten Auftreten besonders oder streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG mit Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordhausen zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

4.7 Abwehr von Kampfmittelgefahren

In der Kampfmittelbelastungskarte Nordhausen ist der Geltungsbereich des VBP als potentiell kampfmittelbelastete Fläche (Bombenabwurfgebiet) ausgewiesen. Falls noch keine Sondierung nach Kampfmitteln im Geltungsbereich des VBP erfolgt ist (zu erfragen bei der Firma Tauber Delaborierung GmbH, Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt), hat der Bauherr eigenverantwortlich die durch Erdarbeiten betroffenen Flächen vor Baubeginn sondieren zu lassen oder falls nach Aussage der Fachfirma eine Sondierung nicht möglich ist, eine Aushubüberwachung zu beauftragen. Es gilt die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel in der Stadt Nordhausen (NdhGefAVOKM)" vom 02.10.2015.

4.8 Abkürzungen/Gesetzesgrundlagen

Dem VBP ist gemäß § 2a BauGB eine Begründung beigefügt. In dieser werden u. a. die auf der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) verwendeten Abkürzungen erklärt und die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung zu Gründe liegenden Rechtsvorschriften aufgeführt.

Legende Planzeichnung

nach Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

1. Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
Oberkante bauliche Anlage als Höchstmaß	

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1-11 BauNVO)

SO Solarpark — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Solarpark

0,8 — Geschossflächenzahl (GFZ)

OK — Oberkante bauliche Anlage in Meter über Normalhöhen-Null (NHN) als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO)

a — Abweichende Bauweise: Für die Photovoltaik-Modulreihen ist eine maximale Länge zulässig, die sich aus der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ergibt.

Baugrenze

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

E 1 — Nummerierung von Teilflächen (siehe textliche Festsetzungen, Teil B)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

6. Hinweise zur Planzeichnung

vorhandene Gebäude bzw. bauliche Anlagen

380/4 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

+ 186.03 — Höhenpunkte mit Angabe der Höhe in m ü. NHN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57-2

"Solarpark Am Holungsbügel"
(Gemarkung Nordhausen, Flur 5, Flurstücke 70, 71, 72/1, 72/2)

Stadt Nordhausen

Maßstab: 1:1000 — Planungsstand: Vorentwurf 10/2020

Gemeinde: **Stadt Nordhausen**
Markt 1, 99734 Nordhausen
Oberbürgermeister: Herr Kai Buchmann
Tel.: 03631/696-0, Fax: 03631/696-150
E-Mail: rathaus@nordhausen.de, Internet: www.nordhausen.de

Vorhabenträger: **Abacus Solar GmbH**
Ziegelstraße 21, 69190 Walldorf
Ansprechpartner: Herr Manfred Oppinger
Tel.: 06227/3999445, Mobil: 0157/57893436
E-Mail: planung@abacus-projektentwicklung.de
Internet: www.abacus-projektentwicklung.de

Planungsbüro: **Thüringer Landgesellschaft mbH**
Weimarische Straße 29 b, 99099 Erfurt
Bearbeiter: Herr Dipl.-Ing. (FH) Stephan Knoll
Tel.: 0361-4413 116, Fax: 0361-4413 299
Internet: www.thlg.de

M:\Bauleitplanung\B_PLAN\Walldorf_Nordhausen\VBP_Nordhausen\2-Am-Holungsbügel\CAD\Walldorf_Nordhausen_Am_Holungsbügel_VBP_2020-11-11.dwg